



EINWOHNERGEMEINDE LAUSEN

VERORDNUNG

ZUM REGLEMENT ÜBER DIE BEGRENZUNG VON ZUSATZBEITRÄGEN ZU DEN ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

Stand Januar 2020

Ingress

Der Gemeinderat Lausen, insbesondere gestützt auf § 2 des Reglements zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen vom 06. Juni 2018, erlässt folgende Ausführungsbestimmungen:

§ 1 Begrenzung der Zusatzbeiträge

Die Zusatzbeiträge werden auf den Betrag von maximal CHF 20.00 pro Tag begrenzt.

§ 2 Zuständigkeiten

¹ Für den Erlass der Verfügungen über die Zusatzbeiträge sowie für die Rückforderung von ausgerichteten Zusatzbeiträgen ist der Bereich Zentrale Dienste zuständig.

² Für die Auszahlung der durch den Bereich Zentrale Dienste verfügbaren Zusatzbeiträge ist der Bereich Finanzen und Steuern zuständig.

§ 3 Höhe des Erbschafts-Freibetrages, sofern gem. Reglement Variante 2

Als Erbschafts-Freibetrag gemäss § 4 Abs. 2 des Reglements gilt automatisch immer der gültige Wert gemäss Art. 11 Abs. 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Stand bei Erlass des Reglements CHF 37'500.00).

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES LAUSEN

Der Präsident:

Peter Aerni

Der Verwalter:

Thomas von Arx